

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 26. Juni 2024

03227

13.6.2024	<b>Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Ausführungsrechts zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe und zur Änderung weiterer Gesetze</b> . . . . .	382
	2124-10; 2001-1; 2011-1; 2124-8; 2124-6	
13.6.2024	<b>Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages</b> . . . . .	385
	230-1	
13.6.2024	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes</b> . . . . .	389
	630-2	
5.5.2024	Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung – AusglMV) . . . . .	390
	2232-2-2; 2232-2-1	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**  
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 6,40 €

## Gesetz

### zur Fortschreibung des Berliner Ausführungsrechts zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 13. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlIGFBAG)

##### § 1

##### Verordnungsermächtigungen im Bereich des Hebammenrechts

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

- gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum Jahr 2030 einen geringeren als den in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Umfang für die Praxisanleitung, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl,
- gemäß § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind,
- gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Verlängerung des Zeitraums, in dem berufspädagogische Fortbildungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Hebammenstudium zu bestimmen.

##### § 2

##### Zuständigkeiten im Bereich des Hebammenrechts

(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Hebammengesetzes und der auf Grund des Hebammengesetzes erlassenen Vorschriften sind:

- die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Überprüfung des einem Studiengang zugrunde liegenden Konzepts und der wesentlichen Änderungen des Konzepts nach § 12 Absatz 1 und 3 des Hebammengesetzes,
- im Übrigen einschließlich der Ordnungsaufgaben das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entscheidet bei der Beauftragung der Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes für die staatliche Prüfung auch für die zuständige Landesbehörde nach § 26 Absatz 2 des Hebammengesetzes im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Fachaufsicht bleibt unberührt.

##### § 3

##### Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberuferechts

(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

- die Struktur und Dauer der Ausbildungen nach Teil 2 und 5 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu den Vorgaben des § 6 des Pflegeberufegesetzes sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,
- einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere über die Gegenstände des schulinternen Curriculums, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie deren Berücksichtigung in der Zwischen- und Abschlussprüfung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt,
- die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung

- erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Konzeption der Zwischenprüfung gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu den Pflegefachkräften gewährleistet sein muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
  5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,
  6. die Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
  7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Geschäfts- und Verfahrensführung der Ombudsstelle sowie über die Verfahrensgebühren bestimmen,
  8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wobei bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,
  9. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,
  10. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,
  11. ergänzende Regelungen für die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 und 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,
  12. das in der Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes geregelte Verfahren gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere allgemeine Begriffsbestimmungen und ergänzende Regelungen zu den Mitteilungspflichten, der Zurückweisung mitgeteilter Angaben und der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs bestimmen,
  13. das Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes, insbesondere über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der nach den Vorschriften des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Stelle vorzulegenden Dokumente und von ihr geforderten Nachweise sowie über die Einzelheiten der Abrechnung und der Rückforderung von Überzahlungen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufegesetzes Gebrauch machen,
  14. das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,
  15. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 2 Absatz 4 und § 61 Absatz 1a sowie 2a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 61 Absatz 1a Satz 3 sowie Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
  16. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.
- (2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufegesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufegesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L, 2024/505, vom 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden,

2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule sowie nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können,
3. weitere, landesspezifische Anforderungen an die Schätzbefugnis nach § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung festzulegen.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung

1. gemäß § 66c Satz 2 des Pflegeberufgesetzes nähere Bestimmungen zu treffen über die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der geltenden Fassung,
2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zur Eignung und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu bestimmen.

#### § 4

##### Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberufrechts

(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufgesetzes und der auf Grund des Pflegeberufgesetzes erlassenen Vorschriften sind:

1. die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Abschluss von Vereinbarungen über Pauschal- und Individualbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes sowie die Aufgaben des Landes im Rahmen der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
2. die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Überprüfung des einem Studiengang zugrunde liegenden Konzepts und der wesentlichen Änderungen des Konzepts nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
3. im Übrigen einschließlich der Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Überprüfung nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und der Ordnungsaufgaben das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entscheidet bei der Beauftragung der Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes für die staatliche Prüfung auch für die zuständige Landesbehörde nach § 39 Absatz 4 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Fachaufsicht bleibt unberührt.

#### § 5

##### Übergangsvorschrift

Sofern eine Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen einer Prüfung nach § 34 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, ist § 2

Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) in der bis zum 26. Juni 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

#### Artikel 2

##### Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 13 Absatz 13 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(13) Grundsatzangelegenheiten der Pflegeberufe und der weiteren Gesundheitsfachberufe einschließlich der Weiterbildung sowie der auf Grund der Berufsgesetze erlassenen Vorschriften.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 32 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2024 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 19 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Absatz 20 wird angefügt:

„(20) die Ordnungsaufgaben nach dem Hebammengesetz, dem Pflegeberufgesetz, dem Pflegefachassistenzgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Pflegefachassistenzgesetzes

In § 47 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe zum 1. Januar 2025

In § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) werden die Angabe „§ 66c Satz 2“ durch die Angabe „§ 66d Satz 2“ ersetzt und nach der Angabe „31. Dezember 2023“ die Wörter „oder in der am 31. Dezember 2024“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufgesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) außer Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

**Gesetz**  
**zu dem Sechsten Staatsvertrag über die**  
**Änderung des Landesplanungsvertrages**

Vom 13. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 2. Februar 2024 in Potsdam und am 15. März 2024 in Berlin unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r

Anlage gem. § 1 Satz 2

## Sechster Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 16. Februar 2011, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen.

### Artikel 1 Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Landesplanungsvertrag“ die Angabe „- LpIV“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

##### Präambel

##### I. Abschnitt

##### Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung

- Artikel 1 Gemeinsame Landesplanung
- Artikel 2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben
- Artikel 3 Gerichtliches Verfahren
- Artikel 4 Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
- Artikel 5 Leitung
- Artikel 6 Gemeinsame Landesplanungskonferenz

##### II. Abschnitt

##### Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung

- Artikel 7 Landesraumordnungsplan
- Artikel 8 Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung
- Artikel 9 Planerhaltung
- Artikel 10 Zielabweichungsverfahren

##### III. Abschnitt

##### Regelungen zur Regionalplanung

- Artikel 11 Zusammenarbeit in der Regionalplanung

##### IV. Abschnitt

##### Sicherung der Raumordnung

- Artikel 12 Anpassung der Bauleitplanung
- Artikel 13 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen, in Aufstellung befindliche Ziele
- Artikel 14 Entschädigung
- Artikel 15 Raumverträglichkeitsprüfung

##### V. Abschnitt

##### Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente der gemeinsamen Landesplanung

- Artikel 16 Raumordnungskataster
- Artikel 17 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- Artikel 18 Datenschutz

##### VI. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

- Artikel 19 Übergangsvorschriften
  - Artikel 20 Weitergehende Regelungen
  - Artikel 21 Geltungsdauer und Kündigung
  - Artikel 22 Inkrafttreten“.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Raumordnung und“ gestrichen.
    - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes festzulegen.“
  4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 

„Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Teil der für Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder und nimmt die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden sowie deren Befugnisse als Trägerin der gemeinsamen Landesplanung wahr.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesraumordnungsplans als landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes.“
      - bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. Erarbeitung von Strategien und Konzepten der Raumentwicklung.“
      - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und ihr werden die Wörter „nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ angefügt.
      - dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6 und wie folgt gefasst:
 

„4. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Braunkohlen- und Sanierungspläne nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
      5. Sicherung der Anpassung von Bauleitplänen an die gemeinsamen Ziele der Raumordnung (Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange),
      6. Durchführung von raumordnerischen Verfahren (Raumverträglichkeitsprüfung, Untersagungsverfahren, Zielabweichungsverfahren)“,
      - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
  5. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 7“ und die Angabe „Artikel 16“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.
  6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Sie hat die Aufgabe, die landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken, soweit dies für die einvernehmliche Wahrnehmung der Aufgaben der für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen erforderlich ist.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 3 wird das Wort „andere“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
7. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 7  
Landesraumordnungsplan“**

(1) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des gemeinsamen Planungsraums sind in einem gemeinsamen Landesraumordnungsplan festzulegen. Dieser besteht aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen oder einer Verbindung beider Festlegungsformen. Die Hoheitsgrenzen sind kenntlich zu machen. Die Festlegungen nach Satz 1 und 2 können auch in räumlichen und sachlichen Teilraumordnungsplänen getroffen werden. Die Regelungen des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bleiben unberührt.

(2) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen richtet sich nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes. Die Veröffentlichung von Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin.

(3) Ist nach Durchführung der Beteiligung nach Absatz 2 eine weitere Beteiligung nicht erforderlich, sind die vorgesehenen Ziele des Landesraumordnungsplans als in Aufstellung befindliche Ziele im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen, sobald die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den die Beteiligung berücksichtigenden Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Liegen die Voraussetzungen des Raumordnungsgesetzes für eine weitere Beteiligung nach Änderung des Entwurfs vor, gelten die vorgesehenen Ziele des Landesraumordnungsplans als in Aufstellung befindlich, sobald die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

(4) Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu.

(5) Der gemeinsame Landesraumordnungsplan wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aufgestellt und von den Regierungen der vertragschließenden Länder jeweils als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet erlassen. Vor Erlass sind die für die Landesplanung zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zu beteiligen. Die Rechtsverordnungen sind in beiden Ländern am selben Tag in Kraft zu setzen. Der in Kraft getretene Landesraumordnungsplan ist zusammen mit den in den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes über die Bereithaltung von Raumordnungsplänen genannten Unterlagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich können die veröffentlichten Unterlagen in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingesehen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf die Einstellung der bereit zu haltenden Unterlagen unter der Internetadresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung sowie auf die zusätzliche Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(6) Der gemeinsame Landesraumordnungsplan ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.“

8. Artikel 8 wird aufgehoben.
9. Artikel 8a wird Artikel 8 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 8  
Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesraumordnungsplans berührt werden kann, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Artikel 18“ wird durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.

10. In Artikel 9 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ und die Angabe „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

11. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 10  
Zielabweichungsverfahren“**

Unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes soll die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Benehmen mit den fachlich berührten öffentlichen Stellen und den betroffenen Gemeinden im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen.“

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12  
Anpassung der Bauleitplanung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Im gemeinsamen Planungsraum sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.“
- c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „brandenburgische“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „brandenburgische“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. Artikel 13 wird aufgehoben.

14. Artikel 14 wird Artikel 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 13  
Untersagung raumordnungswidriger Planungen  
und Maßnahmen, in Aufstellung befindliche Ziele“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann unter den Voraussetzungen der für die Untersagung geltenden Vorschriften des Raumordnungsgesetzes im Benehmen mit den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im

Land Brandenburg und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit untersagen. In Aufstellung befindliche Ziele der gemeinsamen Landesplanung als Voraussetzung für eine befristete Untersagung liegen vor, wenn der Entwurf des Landesraumordnungsplans nach Artikel 7 Absatz 3 veröffentlicht worden ist. Das Vorliegen in Aufstellung befindlicher Ziele in Regionalplänen sowie in Braunkohlen- und Sanierungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.“

15. Artikel 15 wird Artikel 14 und in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.

16. Artikel 16 wird Artikel 15 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 15  
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Berlin“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Im Satzteil nach der Aufzählung wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder

2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder

3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren, in dem die Raumverträglichkeit zu prüfen ist, unter Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegt wird.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für Raumordnung zuständigen Mitglieder der Regierungen der vertragschließenden Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen Einzelheiten für die einheitliche Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen einschließlich der Gebühren nach Maßgabe der Gebührengesetze der vertragschließenden Länder zu regeln.“

17. Die Überschrift des V. Abschnitts wird Artikel 16 vorangestellt.

18. Artikel 17 wird aufgehoben.

19. Artikel 18 wird Artikel 16.

20. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird Artikel 19 vorangestellt.

21. Artikel 19 wird aufgehoben.

22. Die Artikel 20 und 21 werden die Artikel 17 und 18.

23. Artikel 22 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (Anlage zum Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007) sowie § 19 Absatz 11 der Anlage 1 zum Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, gelten so lange fort, bis sie durch Festlegungen in einem gemeinsamen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 abgelöst werden.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

24. Artikel 23 bis 25 werden die Artikel 20 bis 22.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 15. März 2024

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen

Christian Gaebler

Potsdam, den 2. Februar 2024

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister für  
Infrastruktur und Landesplanung

Rainer Genilke

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Rechnungshofgesetzes**  
Vom 13. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Rechnungshofgesetzes**

§ 8 Absatz 2 des Rechnungshofgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

“(2) Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Richterdienstgerichte und ihre Stellvertretungen sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein. Sind im Einzelfall die Mitglieder des Rechnungshofs als nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer verhindert, sind abweichend von Satz 1 die bestellten nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nacheinander in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Verordnung**  
**über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung**  
**nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin**  
**(Ausgleichsmaßnahmenverordnung – AusglMV)**

Vom 5. Mai 2024

Auf Grund des § 7 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ausgleichsmaßnahmen
- § 2 Zulassungsverfahren

Abschnitt 2 Anpassungslehrgang

- § 3 Auswahl, Aufnahme und Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Organisation, Durchführung, Verantwortlichkeiten
- § 6 Bewertung des Anpassungslehrgangs
- § 7 Dauer des Anpassungslehrgangs
- § 8 Rechtsstellung, Vergütung

Abschnitt 3 Eignungsprüfung

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsteile, Termine

- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung, Bildung der Gesamtnote, Niederschriften, Zeugnis
- § 15 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Akteneinsicht, Aufbewahrungsdauer

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2)

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2)

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

Anlage 6 (zu § 14 Absatz 7 Satz 1)

Anlage 7 (zu § 14 Absatz 7 Satz 1)

Anlage 8 (zu § 14 Absatz 7 Satz 1)

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs (nachfolgend: Anpassungslehrgang) und die Eignungsprüfung gemäß Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin. Die Teilnahme an einer der genannten Ausgleichsmaßnahmen kann nach Absatz 4 eine Zusatzausbildung voraussetzen.

(2) Die für Ausgleichsmaßnahmen nach dieser Verordnung zuständige Behörde (Prüfungsbehörde) ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung (Senatsverwaltung).

(3) Inhalt und Umfang der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme werden so gestaltet, dass die von der Senatsverwaltung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin festgestellten wesentlichen Ausbildungsunterschiede ausgeglichen werden können.

(4) Eine Zusatzausbildung ist nur erforderlich, wenn gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin festgestellt wird, dass die Maßnahme zum Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede gegenüber der vergleichbaren Berliner Lehramtsbefähigung dient. Wird eine Zusatzausbildung vorausgesetzt, ist diese vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin zu absolvieren.

### § 2 Zulassungsverfahren

(1) Zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung für ein Berliner Lehramt ist zuzulassen, wer die notwendigen Ausbildungsinhalte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin zur Gleichstellung nicht erfüllt. Die Entscheidung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin durch Verwaltungsakt (Bescheid) der Senatsverwaltung.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann gemäß § 2 Absatz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen. Nach Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme ist eine Änderung der Wahlentscheidung nach Satz 1 nicht mehr zulässig.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Anpassungslehrgang ist rechtzeitig gestellt, wenn er bis zu dem halbjährlich im Amtsblatt für Berlin bekanntgemachten jeweiligen Bewerbungstermin für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und den Anpassungslehrgang mit allen darin von der Senatsverwaltung für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geforderten Unterlagen bei der Senatsverwaltung eingegangen ist. Alle Anträge gelten nur für einen Aufnahmetermine. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Für Unterlagen, die aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorliegen, wird eine sechswöchige Frist zur Nachreichung gewährt.

(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, können Anträge auf eine Eignungsprüfung jederzeit gestellt werden. Bei Antragstellung müssen alle von der Senatsverwaltung für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geforderten Unterlagen eingereicht werden.

(5) Wird eine Eignungsprüfung gewählt, ist durch die Prüfungsbehörde sicherzustellen, dass die Prüfung spätestens sechs Monate nach Zugang der Ausübung des Wahlrechts bei der Senatsverwaltung stattfinden kann.

(6) Wer einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland begonnen hat, wird zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung im Land Berlin nur in einem begründeten Ausnahmefall zugelassen.

(7) Wer eine Ausgleichsmaßnahme bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfolglos absolviert hat, wird zu einer Ausgleichsmaßnahme im Land Berlin nicht zugelassen.

## Abschnitt 2 Anpassungslehrgang

### § 3 Auswahl, Aufnahme und Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Senatsverwaltung setzt die Anzahl der in den Anpassungslehrgang aufzunehmenden Personen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan zu den Ausbildungsplätzen fest.

(2) Übersteigt die Anzahl der antragstellenden Personen die Anzahl der für einen Anpassungslehrgang zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Zulassung durch ein protokolliertes Losverfahren.

(3) Beträgt die ununterbrochene Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste fristgerechte Antrag auf Aufnahme in den Anpassungslehrgang gestellt worden ist, länger als 30 Monate, erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Anpassungslehrgang.

(4) Die Senatsverwaltung nimmt die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen zu den im Amtsblatt für Berlin bekanntgemachten Zulassungsterminen auf.

(5) Am Anpassungslehrgang teilnehmende Personen können auf Antrag einmal nach Ablauf der ersten sechs Monate des Anpassungslehrgangs im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar sowie eines oder mehrere Fachseminare wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf der ersten sechs Monate des Anpassungslehrgangs bei der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt. Am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen ist auf Wunsch in den ersten sechs Monaten des Anpassungslehrgangs je zweimal unter entsprechender Freistellung von anderen Ausbildungsverpflichtungen Gelegenheit zu geben, als Gast an Sitzungen eines anderen Allgemeinen Seminars oder Fachseminars desselben Fachs oder derselben Fachrichtung teilzunehmen.

### § 4 Sprachkenntnisse

(1) An einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmende Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen sich selbständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erwerben. Die Voraussetzungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse aus § 9 Absatz 1 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sind zu beachten.

(2) Der Nachweis nach § 9 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin muss zum Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung in den Berliner Schuldienst vorliegen. Der teilnehmenden Person ist es unbenommen, den Nachweis der Sprachkenntnisse bereits zum Zeitpunkt der Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder zu einem früheren Zeitpunkt zu erbringen.

(3) Die Senatsverwaltung kann, sofern die vorhandenen Kapazitäten es zulassen, ein Sprachkursangebot als Einführungskurs zum Anpassungslehrgang an einem Schulpraktischen Seminar einrichten. Die Teilnahme daran ist verpflichtender Bestandteil des Anpassungslehrgangs, sofern von der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person vor Beginn des Anpassungslehrgangs noch kein Nachweis über die Sprachkenntnisse nach § 9 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vorgelegt wurde.

### § 5 Organisation, Durchführung, Verantwortlichkeiten

(1) Der Anpassungslehrgang wird durch die jeweilige Seminarleiterin oder den jeweiligen Seminarleiter und durch die Fachsemi-

narleiterinnen oder Fachseminarleiter durchgeführt. Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter informiert die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf der Grundlage des Bescheides gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin. Dabei werden die zu erreichenden Ausbildungsziele und die Bewertungskriterien gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung erörtert und organisatorische Festlegungen zu den zu besuchenden Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 getroffen. Das Informationsgespräch ist zu dokumentieren und eine Kopie der Dokumentation an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer auszuhändigen. Die Teilnahme an den im Informationsgespräch festgelegten Veranstaltungen ist verbindlich.

(3) Der Anpassungslehrgang umfasst:

1. die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachseminare gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter,
2. Unterrichtstätigkeit im Umfang von zwölf Wochenstunden an einer entsprechenden Schule, wobei selbständiger Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen sich gemäß dem individuellen Ausbildungsbedarf der teilnehmenden Person sinnvoll ergänzen sollen,
3. die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und
4. die Teilnahme an individuell festgesetzten Lehrgangsveranstaltungen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Bestandteilen des Anpassungslehrgangs nach Satz 1 wird je nach den festgestellten Ausbildungsunterschieden gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin festgelegt.

(4) Die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter und die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sind in der Durchführung des Anpassungslehrgangs gegenüber den teilnehmenden Personen weisungsbefugt. Sie können nach Anmeldung jederzeit den Unterricht der teilnehmenden Personen besuchen. Die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter führt darüber hinaus einmal pro Halbjahr ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung mit der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person weisungsbefugt und beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesene am Anpassungslehrgang teilnehmende Person mit selbstständigem Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person in der Schule und beauftragt Lehrkräfte als Mentorinnen oder Mentoren, die sie oder ihn bei der Betreuung unterstützen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt an mindestens zwei Lehrproben der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person teil und führt mit ihr spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres ein Beratungsgespräch zum Stand ihrer Kompetenzentwicklung.

## § 6

### Bewertung des Anpassungslehrgangs

(1) In jedem Schulhalbjahr haben die teilnehmenden Personen mindestens eine Lehrprobe in dem Fach oder in den Fächern, in dem oder in denen der Anpassungslehrgang absolviert wird, zu halten. Als Fach gelten auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer

1 bis 7 oder § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 der Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Lehrproben sind in verschiedenen Jahrgangsstufen durchzuführen. Bei Personen, die eine Gleichstellung mit dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien anstreben, muss im Verlauf des Anpassungslehrgangs mindestens eine Lehrprobe auf die Sekundarstufe I und mindestens eine auf die Sekundarstufe II entfallen, sofern im Bescheid gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin nichts anderes bestimmt ist. Die Lehrproben werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung von Kriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Verordnung eingeschätzt. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann sich durch die zuständige Fachseminarleiterin oder den zuständigen Fachseminarleiter vertreten lassen. Die Einschätzung nach Satz 5 ist der teilnehmenden Person schriftlich zur Kenntnis zu bringen und zu erörtern. Eine Kopie ist auszuhändigen.

(2) Am Ende des Anpassungslehrgangs geben die zuständigen Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter jeweils eine abschließende Einschätzung der Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der teilnehmenden Person ab. Sie legen dabei die in Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Kriterien zu Grunde und übermitteln ihre Einschätzungen an die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter stellt unter Berücksichtigung der abschließenden Einschätzungen der Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters anhand der festgelegten Ausbildungsziele die Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der teilnehmenden Person nach den Kriterien gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung fest. Die Bewertung enthält die Feststellung, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter vergibt unter Berücksichtigung aller abschließenden Einschätzungen eine sich auf den gesamten Lehrgang beziehende Note. Für die Note gelten folgende Festlegungen:

1. sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
6. ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Note ist der teilnehmenden Person schriftlich zur Kenntnis zu bringen und zu erörtern. Eine Kopie ist auszuhändigen. Der Anpassungslehrgang gilt als nicht bestanden, wenn die Leistung in mindestens einem Unterrichtsfach den Anforderungen nicht entspricht, demnach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist. Erhebliche Mängel in den für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen zum Abschluss eines Anpassungslehrgangs schließen eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(4) Nach der erfolgreichen Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt die Gleichstellung nach § 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin der ausländischen Lehrbefähigung der teilnehmenden Person mit einem Berliner Lehramt durch die Senatsverwaltung. Die teilnehmende Person erhält hierüber eine Bescheinigung nach den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Verordnung. Wird der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich beendet, ist eine Gleichstellung der ausländischen Lehrbefähigung der teilnehmenden Person mit einem Berliner Lehramt ausgeschlossen. Die teilnehmende Per-

son erhält hierüber einen Bescheid. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Senatsverwaltung.

### § 7

#### Dauer des Anpassungslehrgangs

(1) Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird von der Senatsverwaltung festgelegt. Maßgebend ist dabei das Verhältnis des bei der Antragstellung im Sinne von § 4 oder § 4a des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin nachgewiesenen Niveaus der Berufsqualifikation zu dem Qualifikationsniveau, das für das angestrebte Lehramt im Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist. Im Regelfall dauert der Anpassungslehrgang 18 Monate. Über die Veränderung der Dauer des Anpassungslehrgangs entscheidet die Senatsverwaltung durch Bescheid. Der Anpassungslehrgang kann auf Antrag der teilnehmenden Person um bis zu zwölf Monate verkürzt werden. Dem Antrag auf Verkürzung kann nur auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter und der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Befähigung der teilnehmenden Person für das angestrebte Berliner Lehramt stattgegeben werden. Die Mindestdauer des Anpassungslehrgangs von sechs Monaten darf nicht unterschritten werden.

(2) Sofern drei Monate vor Beendigung des Anpassungslehrgangs unklar ist, ob die teilnehmende Person die festgestellten Ausbildungsunterschiede in der nach Absatz 1 festgelegten Dauer des Anpassungslehrgangs ausgleichen kann, wird dieser ein Beratungsgespräch mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter angeboten. Das Beratungsgespräch ist zu protokollieren. Der Anpassungslehrgang kann auf Antrag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters um sechs Monate verlängert werden, es sei denn, die Gesamthöchstdauer des Anpassungslehrgangs gemäß § 5 Absatz 1 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin von drei Jahren wird überschritten. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor regulärer Beendigung des Anpassungslehrgangs bei der Senatsverwaltung im Original eingehen.

(3) Der Anpassungslehrgang kann verlängert werden, wenn die entschuldigten Abwesenheitszeiten insgesamt 49 Kalendertage übersteigen. Über die Verlängerung entscheidet die Senatsverwaltung. Auf Antrag einer Teilnehmerin am Anpassungslehrgang können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Teilnehmerin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr Unterricht erteilen darf, als entschuldigte Abwesenheitszeiten gewertet werden. Entschuldigte Abwesenheitszeiten nach Satz 1 und 3 werden nicht auf die Gesamthöchstdauer des Anpassungslehrgangs angerechnet.

(4) Der Anpassungslehrgang endet ordnungsgemäß mit Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Dauer. Er endet vorzeitig mit der Entlassung der teilnehmenden Person nach Absatz 6. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht zulässig.

(5) Am Anpassungslehrgang teilnehmende Personen können einmalig unter Verzicht auf die Fortzahlung des Unterhaltgeldes nach § 8 Absatz 2 Sonderurlaub erhalten. Der Sonderurlaub kann auf Antrag der teilnehmenden Person frühestens sechs Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses nach § 8 Absatz 1 gewährt werden und ist auf die Dauer von bis zu zwei Jahren zu befristen. Die vor dem Sonderurlaub geleisteten Zeiten werden angerechnet.

(6) Eine am Anpassungslehrgang teilnehmende Person ist von Amts wegen zu entlassen, wenn sie den Lehrgang abbricht. Eine am Anpassungslehrgang teilnehmende Person kann entlassen werden, wenn sie aus von ihr zu vertretenden fachlichen Gründen bis zum Ende der ersten neun Monate des Anpassungslehrgangs nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte. Wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder wegen Fehlverhaltens, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

führen würde, ist der Anpassungslehrgang zu beenden. In diesen Fällen ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

### § 8

#### Rechtsstellung, Vergütung

(1) Der Anpassungslehrgang gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert. Eine nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 erforderliche Zusatzausbildung bleibt davon unberührt.

(2) Die am Anpassungslehrgang gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 teilnehmende Person erhält während der Dauer des Anpassungslehrgangs ein Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurde, es sei denn, der Anpassungslehrgang wird gemäß § 5 Absatz 6 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin berufsbegleitend absolviert.

### Abschnitt 3

#### Eignungsprüfung

### § 9

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Senatsverwaltung ein Prüfungsausschuss gebildet. Seine Mitglieder werden durch die Senatsverwaltung schriftlich mit der Durchführung der Prüfung beauftragt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuss als Ganzes zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. einer Seminarleiterin als Vorsitzender oder einem Seminarleiter als Vorsitzendem,
  2. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleitern und
  3. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder ihrer oder seiner Stellvertretung der Schule, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, einen Notenvorschlag abzugeben.

### § 10

#### Prüfungsteile, Termine

(1) Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus

1. einem unterrichtspraktischen Prüfungsteil und
2. einem mündlichen Prüfungsteil.

Der unterrichtspraktische Prüfungsteil besteht aus zwei Unterrichtsstunden in Unterrichtsfächern der Berliner Schule. Er besteht auch dann aus zwei Unterrichtsstunden, wenn Ausbildungsunterschiede nur in einem Unterrichtsfach der Berliner Schule ausgeglichen werden müssen. Als Unterrichtsfach der Berliner Schule im Sinne des Satzes 2 gelten auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen. Beide Prüfungsteile finden in der Regel an einem Tag statt. Ist eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand, wird der hierauf entfallende Unterricht überwiegend in der Fremdsprache durchgeführt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens vier Wochen vor der Prüfung die Prüfungsanforderungen einschließlich der Hinweispflicht bezüglich der Verwendung fremder Texte im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 3 und die Prüfungstermine mit und informiert im Rahmen eines Vorbereitungsgesprächs über die Prüfungsteile und die Anforderungen an die Unterrichtsstunden gemäß den Rahmenlehrplänen für Unterricht und Erziehung nach Maßgabe des Bescheides nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie über die Folgen des Fernbleibens von der Prüfung. Damit ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zur Eignungsprüfung zugelassen. Das Vorbereitungsgespräch nach Satz 1 ist zu dokumentieren und eine

Kopie der Dokumentation an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten auszuhändigen.

(3) Bei schuldhaftem Fernbleiben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gilt die Eignungsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Eignungsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Fernbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(4) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Eignungsprüfung abgeschlossen.

#### § 11

##### Nachteilsausgleich

Kann eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat Prüfungsleistungen auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen, wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder in anderer Zeit zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

#### § 12

##### Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe des Bescheides nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin, an welcher Schule die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Unterrichtsstunden in welchem Fach oder in welchen Fächern und Jahrgangsstufen zu erteilen hat. Bei Personen, die eine Gleichstellung mit dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien anstreben, entfällt eine Lehrprobe auf die Sekundarstufe I und eine auf die Sekundarstufe II, sofern im Bescheid gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin nichts anderes bestimmt ist. Die Schulleitung weist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter zur Vorbereitung der Eignungsprüfung geeignete Lerngruppen zur Erteilung von Unterricht vier Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung zu.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat die Lehrinhalte der von ihr oder ihm zu erteilenden Unterrichtsstunden dem Wissen und Können der betreffenden Lerngruppe anzupassen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat ihre oder seine Unterrichtsentwürfe 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung in fünffacher Ausfertigung in Papierform bereitzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss bildet sich auf Grundlage der Analyse der jeweiligen Unterrichtsstunde und eines anschließenden Analysegesprächs ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Die Beurteilung erfolgt durch eine Note. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch.

(5) Die vierwöchige Vorbereitungszeit an der Schule nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt ohne Vergütung und nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses.

#### § 13

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an den unterrichtspraktischen Teil der Prüfung als Einzelprüfung statt und dauert 60 Minuten. Sie findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Ausbildungsunterschiede der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin und auf Kenntnisse über das Berliner Schulrecht. Die beiden Prüfungsschwerpunkte nach Satz 1 müssen angemessen Berücksichtigung finden.

#### § 14

##### Bewertung, Bildung der Gesamtnote, Niederschriften, Zeugnis

(1) Die Beratung und Notenfindung durch den Prüfungsausschuss erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. Über die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind die Prüfungsgegenstände und ihre Behandlung, die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtbewertung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses in einer Note festzuhalten. Die Niederschrift muss die tragenden Erwägungen der Bewertung und besondere Vorkommnisse enthalten.

(2) Die Bewertung in Notenstufen richtet sich nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter in entsprechender Anwendung.

(3) Über die beiden unterrichtspraktischen Leistungen und die mündliche Prüfung wird jeweils eine Note gebildet, in der die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse berücksichtigt sind. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag. Erhebliche Mängel in den für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnissen schließen eine Bewertung der jeweiligen Teilleistung nach Satz 1 mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Gesamtnote der Eignungsprüfung wird je zu einem Drittel aus diesen drei Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. Es wird nicht gerundet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter und die andere mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit der Note „ungenügend“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Wird die mündliche Prüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, wenn bei der unterrichtspraktischen Prüfung beide Unterrichtsstunden mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet sind. Wird die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet, ist die Eignungsprüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

1,00 bis einschließlich 1,49	sehr gut bestanden,
1,50 bis einschließlich 2,49	gut bestanden,
2,50 bis einschließlich 3,49	befriedigend bestanden,
3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend bestanden,
über 4,00	nicht bestanden.

(6) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung und die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Beratungen mündlich mitzuteilen.

(7) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält von der Senatsverwaltung ein Zeugnis über die Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt nach den Anlagen 6 bis 8 zu dieser Verordnung. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, ist eine Gleichstellung der ausländischen Lehrbefähigung der teilnehmenden Person mit einem Berliner Lehramt ausgeschlossen; § 16 bleibt unberührt. Die teilnehmende Person erhält hierüber einen Bescheid. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Senatsverwaltung.

## § 15

## Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Die nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte in den schriftlichen Entwürfen der Kandidatin oder des Kandidaten für den unterrichtspraktischen Prüfungsteil gilt als Täuschungsversuch, wenn die fremde Herkunft der dort enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht von der zu prüfenden Person kenntlich gemacht wird. Die zu prüfenden Personen sind auf die Folgen eines regelwidrigen Verhaltens hinzuweisen.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Eignungsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die Senatsverwaltung nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

## § 16

## Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er die Prüfung innerhalb von zwölf Monaten seit Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen einmal wiederholen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nimmt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von zwölf Monaten seit Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen nicht wahr, gilt die Eignungsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt; damit ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zur Wiederholungsprüfung zugelassen. Der Vorbereitungszeitraum gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 in der zugewiesenen Lerngruppe oder den zugewiesenen Lerngruppen beginnt vier Wochen vor der Wiederholungsprüfung.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet vor einem Prüfungsausschuss statt, der sich im Hinblick auf mindestens zwei Mitglieder anders zusammensetzt als der Prüfungsausschuss, vor dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

## § 17

## Akteneinsicht, Aufbewahrungsdauer

(1) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Recht, nach Erteilung des Zeugnisses oder Bescheides nach § 14 Absatz 7 innerhalb der Aufbewahrungsfrist ihre oder seine Akte über die Eignungsprüfung einzusehen.

(2) Die Prüfungsakte wird zehn Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Datum des Zeugnisses oder des letzten Bescheides nach § 14 Absatz 7. Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses und des letzten Bescheides nach § 14 Absatz 7 werden 50 Jahre bei oder im Auftrag der Senatsverwaltung aufbewahrt.

(3) Unterlagen über die Dauer des Anpassungslehrgangs unter Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung nach § 7 Absatz 2 und 3, einer Verkürzung nach § 7 Absatz 1 Satz 5 bis 7 oder einer vorzeitigen Entlassung nach § 7 Absatz 6 und über das Bestehen oder Nichtbestehen einschließlich der Abschlussnote im Sinne von § 6 Absatz 3 werden 50 Jahre bei oder im Auftrag der Senatsverwaltung aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens. Konnte der Anpassungslehrgang wegen Erreichens des gesetzlichen Rentenalters nicht abgeschlossen werden, werden die in Satz 1 genannten Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis oder im Fall des berufsbegleitenden Anpassungslehrgangs das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, aufbewahrt.

(4) Die Archivierung in elektronischer Form ist zulässig, wenn und soweit technische Vorkehrungen gegen unbefugte Kenntnisnahme, unbefugte oder zufällige Veränderung und Löschung getroffen werden, vorrangige Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und die Herstellung von Zeugnisausdrucken mit Echtheitsnachweis möglich bleibt.

## Abschnitt 4

## Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 18

## Übergangsvorschrift

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Anpassungslehrgang befinden, müssen diesen Lehrgang gemäß den Vorschriften der EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel X Nummer 32 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, beenden. Sie müssen den Lehrgang jedoch spätestens drei Jahre nach Außerkrafttreten der EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe gemäß § 19 Satz 2 beendet haben.

## § 19

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2024

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2)

**Kriterien für die Einschätzung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 der Verordnung  
über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem  
Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin**

<p>(Vor- und Zuname)</p>
<p>Unterrichtsfach / Besuch am (Datum)</p>
<p><b>Unterrichtsplanung</b> <i>Die Lehrkraft plant den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula.</i></p>
<p><b>Unterrichtsdurchführung</b> <i>Die Lehrkraft unterrichtet fachlich und methodisch kompetent, setzt themen- und adressatengerechte Medien ein und beachtet Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Lehrkraft berücksichtigt Sprachbildung und Sprachförderung.</i></p>
<p><b>Diagnose</b> <i>Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.</i></p>
<p><b>Art und Weise der Umsetzung des Erziehungsauftrags</b> <i>Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.</i></p>
<p><b>Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz</b> <i>Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie weiteres pädagogisches Personal zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.</i></p>
<p><b>Diversity-Kompetenz</b> <i>Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.</i></p>

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2)

Zusammenfassung Stärken: (ggf. weitere Seite verwenden)

Zusammenfassung Hinweise zur weiteren Kompetenzentwicklung: (ggf. weitere Seite verwenden)

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Lehrkraft im Anpassungslehrgang

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2)

**Bewertung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin**

_____ (Vor- und Zuname) _____ Unterrichtsfach / Besuch am (Datum)	Dieses Kriterium ist ...				
	besonders ausgeprägt	Ausgeprägt	Vorhanden	im Ansatz vorhanden	kaum vorhanden
<b>Unterrichtsplanung</b>					
Die Lehrkraft plant den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula.	<input type="checkbox"/>				
<b>Unterrichtsdurchführung</b>					
Die Lehrkraft unterrichtet fachlich und methodisch kompetent, setzt themen- und adressatengerechte Medien ein und beachtet Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Lehrkraft berücksichtigt Sprachbildung und Sprachförderung.	<input type="checkbox"/>				
<b>Diagnose</b>					
Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>				
<b>Art und Weise der Umsetzung des Erziehungsauftrags</b>					
Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.	<input type="checkbox"/>				
<b>Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz</b>					
Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie weiteres pädagogisches Personal zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.	<input type="checkbox"/>				
<b>Diversity-Kompetenz</b>					
Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.	<input type="checkbox"/>				

Die Ausbildungsziele gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 wurden erreicht  / nicht erreicht

Der Anpassungslehrgang wurde erfolgreich  / nicht erfolgreich  absolviert

Note: \_\_\_\_\_

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Seminarleiter/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Lehrkraft im Anpassungslehrgang

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### BESCHEINIGUNG

---

(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Anpassungslehrgang für das **Lehramt an Grundschulen**

mit der **Note** \_\_\_\_\_ erfolgreich absolviert.

Damit wird (Vor- und Zuname) die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

(Vor- und Zuname) hat

das Fach \_\_\_\_\_

das Fach \_\_\_\_\_

das Fach/die sonderpädagogischen Fachrichtungen \_\_\_\_\_

---

Berlin, den

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Der Lehrgang wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### BESCHEINIGUNG

---

(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Anpassungslehrgang für das **Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und**

**Gymnasien** mit der **Note** \_\_\_\_\_ erfolgreich absolviert.

Damit wird (Vor- und Zuname) die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

(Vor- und Zuname) hat

das Fach \_\_\_\_\_

das Fach/die sonderpädagogischen Fachrichtungen \_\_\_\_\_

Berlin, den

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Der Lehrgang wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### BESCHEINIGUNG

---

(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Anpassungslehrgang für das **Lehramt an beruflichen Schulen**

mit der **Note** \_\_\_\_\_ erfolgreich absolviert.

Damit wird (Vor- und Zuname) die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

(Vor- und Zuname) hat

die berufliche Fachrichtung \_\_\_\_\_

das Fach/die berufliche Fachrichtung/die sonderpädagogischen Fachrichtungen

---

Berlin, den

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Der Lehrgang wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Anlage 6 (zu § 13 Absatz 7 Satz 1)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### ZEUGNIS

---

(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat heute die Eignungsprüfung für das **Lehramt an Grundschulen**

mit dem Gesamtergebnis \_\_\_\_\_ bestanden.

Damit wird (Vor- und Zuname) die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

(Vor- und Zuname) hat

das Fach \_\_\_\_\_

das Fach \_\_\_\_\_

das Fach/die sonderpädagogischen Fachrichtungen \_\_\_\_\_

Berlin, den

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Die Eignungsprüfung wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Anlage 7 (zu § 13 Absatz 7 Satz 1)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### ZEUGNIS

---

(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat heute die Eignungsprüfung für das **Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien**

mit dem Gesamtergebnis \_\_\_\_\_ bestanden.

Damit wird (Vor- und Zuname) die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

(Vor- und Zuname) hat

das Fach \_\_\_\_\_

das Fach/die sonderpädagogischen Fachrichtungen \_\_\_\_\_

---

Berlin, den

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Die Eignungsprüfung wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Anlage 8 (zu § 13 Absatz 7 Satz 1)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### ZEUGNIS

---

(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat heute die Eignungsprüfung für das **Lehramt an beruflichen Schulen**

mit dem Gesamtergebnis \_\_\_\_\_ bestanden.

Damit wird (Vor- und Zuname) die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

(Vor- und Zuname) hat

die berufliche Fachrichtung \_\_\_\_\_

das Fach/die berufliche Fachrichtung/die sonderpädagogischen Fachrichtungen

\_\_\_\_\_

Berlin, den

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Die Eignungsprüfung wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.







